

1. Geltungsbereich

1.1 Örtlicher Geltungsbereich

Das Hygienekonzept gilt für Veranstaltungen der Stadt Straubing im Herzogschloss mit Rittersaal.

1.2 Persönlicher Geltungsbereich

Das Hygienekonzept gilt für alle Mitarbeiter der Stadt Straubing, sowie ehrenamtlich Tätige (im Folgenden Mitwirkende). Weiter gilt es für die Besucher von Veranstaltungen, sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen während ihres Arbeitseinsatzes in den oben genannten Örtlichkeiten.

1.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Das Hygienekonzept gilt ab sofort. Die Gültigkeit ist zeitlich nicht begrenzt.

2. Grundlagen

Dieses Hygienekonzept basiert auf der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben“ sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk sowie für Kosmetikstudios der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in der jeweils gültigen Fassung.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

3.1 Abstandsregel

Auf dem gesamten Gelände sowie in allen Räumlichkeiten ist zwischen Personen ein Abstand von 1,5m einzuhalten. Von dieser Regelung sind Personen, die einem Hausstand angehören, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister ausgenommen. Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0m in Gesangs- oder Blasrichtung einzuhalten.

3.2 Mund-Nasen-Bedeckung

Besucherinnen bzw. Besucher haben in Innenräumen eine FFP-2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, auch während der Vorstellung auf den fest zugewiesenen Plätzen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann (v.a. Einlasspersonal, Programmheftverkauf), auch eine FFP-2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt,
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt),
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer FFP-2-Maske als Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

3.3 Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucherinnen bzw. Besucher) ausgeschlossen, die

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

3.4 Nachverfolgung von Kontaktpersonen

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, wird eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie Zeitraum des Aufenthalts in den unter 1.1 genannten Räumlichkeiten geführt. Der Dokumentation dienen für Mitwirkende der Proben- bzw. Dienstplan sowie die persönliche Arbeitszeiterfassung. Bei Personal von Fremdfirmen sind o.g. Kontaktdaten vom zuständigen Mitarbeiter zu erfassen. Bei Besuchern dienen der Dokumentation die beim Kartenkauf hinterlegten Kontaktdaten (jeweils ein Kontakt je Hausstand); als Aufenthaltszeitraum gilt der Zeitraum ab 60 Minuten vor Vorstellungsbeginn bis 30 Minuten nach Vorstellungsende. Es werden nur fest zugewiesene Plätze verkauft.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

4.1 Hygienemaßnahmen

Mitwirkenden, Besucherinnen und Besuchern stehen die Sanitäreinrichtungen. Die Sanitäreinrichtungen sind mit Waschbecken, Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Händedesinfektionsmittel ausgestattet. Infografiken zur Handhygiene werden angebracht.

Zusätzlich werden beim Eingang zum Foyer sowie im Bereich der Sanitäreinrichtung Spender mit Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Kontaktflächen (Türgriffe, Handläufe, Tischoberflächen) werden täglich bzw. nach jeder Veranstaltung gereinigt.

4.2 Laufwege, Wartebereiche

Ein- und Ausgang Herzogschloss:

Diese werden am Haupteingang durch Absperrbänder getrennt aufgezeigt.

Ein- und Ausgang Rittersaal:

Der Eingang in den Rittersaal erfolgt über die Haupttür/Ostturm.

Die Ausgänge erfolgen über die drei Türen die in den Südgang führen.

Markierungen an Wartezonen:

An stark frequentierten Bereichen wie Garderobe, Kasse usw. werden Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.

Bestuhlung Rittersaal:

Der Rittersaal wird so bestuhlt, dass immer die aktuellen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können.

4.3 Lüftung von Räumen

Der Zuschauerraum, das Foyer und die Sanitäreinrichtungen für Besucherinnen und Besucher werden nach jeder Vorstellung quergelüftet.

4.4 Technische Einrichtungen

Am Kassenschalter, an der Garderobentheke sowie an der Gastrotheke werden Trennwände installiert.

5. Durchführung von Veranstaltungen

5.1 Kartenverkauf / Belegung Zuschauerraum

Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden beim Kartenverkauf erfasst (siehe Punkt 3.4). Der Verkauf zusammenhängender Karten ist auf Angehörige **eines** Hausstandes beschränkt.

5.2 Besucherinformation

Zuschauer werden im Vorfeld schriftlich oder mündlich sowie durch Aushang im Veranstaltungsraum hingewiesen auf:

- den Ausschluss vom Besuch der Veranstaltung bei Vorliegen von einschlägigen Krankheitssymptomen sowie einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten,
- die Einhaltung der Abstandsregel und die Durchführung der Händedesinfektion,
- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

5.3 Gastronomie

Der Wartebereich im Foyer vor der Getränke-/Speisenausgabe wird markiert. Das Angebot an Stehtischen, sowie Tischen mit Sitzgelegenheiten wird entsprechend der jeweils gültigen Fassung der BaylFSMV reduziert. Tische und Sitzgelegenheiten werden nach dem Ausschank vor der Vorstellung, ggf. ein zweites Mal nach der Pause, gereinigt.

Für die Einhaltung weiterer einschlägiger Regelungen für gastronomische Angebote ist der Pächter zuständig.

6. Arbeitsschutz

6.1 Proben / Vorstellungsbetrieb

Die Nutzung von Garderoben- und Aufenthaltsbereichen wird auf das nötige Mindestmaß beschränkt. Die Abstandsregel ist auch in Garderoben zu beachten. Der Aufenthalt in Garderoben- und Aufenthaltsbereichen außerhalb von Proben oder Vorstellungen ist zu vermeiden.

Die Nutzung von Probenräumen ist maximal für die Personenanzahl zulässig, die die Einhaltung der Abstandsregel zu jedem Zeitpunkt garantiert.

6.2 Besondere Regelungen für Orchester

Musikerinnen und Musiker stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

Dirigentinnen bzw. Dirigenten und Musikerinnen bzw. Musiker haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren

Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Die Plätze werden für jede Musikerin bzw. jeden Musiker klar markiert.

Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

6.3 Besondere Regelungen für Chor

Die Plätze werden bei Proben für jede Sängerin bzw. jeden Sänger klar markiert.

Bei der Choraufstellung ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 2,0 Metern zwischen allen beteiligten Personen eingehalten wird, dass die Probenräume regelmäßig gelüftet werden und dass die Probendauer begrenzt wird. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Sängerinnen und Sänger möglichst in dieselbe Richtung singen.

Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.

Straubing, den 29.05.2020

Prof. Dr. Kurt Naber
1. Vorsitzender
Konzertfreunde Straubing e.V.
Karl-Bickleder-Str. 44c
94315 Straubing, Tel 09421-33369
E-Mail: kurt@nabers.de